

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Abschaffung von Optanten.
2. Wohnungsanforderungen. — Zeugeneinvernehmung.
3. — Verspäteter Einspruch.
4. — Anforderung einzelner untervermieteter Wohnräume.
5. Aufhebung von Fahrverboten.
6. Entziehung der Berechtigung der Hebammenpraxis.
7. Exequatur an den peruanischen Honorarkonsul.
8. Baumeisterkonzession.
9. Drogistenkonzessionen.
10. Zulassung der Heraklithbauweise.

II. Normativbestimmungen:

11. Ranglehrlingsbeamte. — Änderung des Titels.
12. Einreihung von geprüften Heizern.
13. Zentrale Verwaltung der rätischen Zinshäuser.
14. Geschäftsordnung für den Pferdefuhrwerksbetrieb.
15. Grabstellgebühren.
16. Bestellung von Vermittlern.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ab Abschaffung von Optanten.

Nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens können gemäß § 2, Absatz 5, Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit aus dem ganzen Geltungsgebiete oder einem bestimmten Teile desselben abgeschafft werden.

Die Frage, ob auf Grund dieses Gesetzes auch Optanten, das heißt jene Ausländer, welche auf Grund des Friedensvertrages und der einschlägigen Durchführungbestimmungen die österreichische Staatsangehörigkeit für sich in Anspruch genommen haben, abgeschafft werden dürfen, wurde bisher vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht und dem Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit Beziehung auf die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 397/20, über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option, immer dahin ausgelegt, daß Optanten vor Erledigung ihres Optionsansuchens, falls die rechtlichen Voraussetzungen einer Abschaffung gemäß dem Abschaffungsgesetze vorliegen, abgeschafft werden dürfen, da gemäß § 8, Absatz 2 der obgenannten Vollzugsanweisung dem Erkenntnisse über den Optionsanspruch konstitutive Wirkung zuerkennen ist; der Wortlaut dieser Gesetzesstelle über die Erledigung des Optionsanspruches besagt nämlich: „... ergibt sich... die Rechtmäßigkeit des Anspruches, so hat die Behörde zu erkennen, daß der Anspruch zu Recht besteht und daß dem Anmeldenden auf Grund dieses Anspruches die österreichische Staatsangehörigkeit zusteht.“

Dieser Auffassung entgegen hat der Verfassungsgerichtshof in seiner nachstehend abgedruckten Entscheidung vom 28. April 1921, Z. 141860, B 2/5, entschieden, daß Optanten bereits durch die Anmeldung ihres Optionsanspruches als österreichische Staatsangehörige aufzufassen sind und nicht mehr gemäß § 2, Absatz 5 des Abschaffungsgesetzes als Ausländer abgeschafft werden dürfen.

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Paul Bitorelli über die von Karl Kalt, Maschinenschlosser in Wien, am 25. Februar 1921 gegen die Landesregierung Wien wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes auf freien Aufenthalt eingebrachte Beschwerde zu Recht erkannt:

Durch das Abschaffungserkenntnis der Polizeidirektion Wien, G 7033/20, vom 24. Dezember 1920, befähigt durch die Entscheidung des Bürgermeisters

von Wien als Landeshauptmannes vom 30. Jänner 1921, M.-Abt. 55, 447/c, ist das verfassungsmäßig gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf freien Aufenthalt verletzt worden.

T a b e l l e n d. Die Beschwerde führt aus: Mit Abschaffungserkenntnis der Polizeidirektion Wien vom 24. Dezember 1920, G 7033, wurde ich für fünf Jahre aus dem Polizeirayon Wien und dem Lande Niederösterreich abgeschafft. Gegen dieses Erkenntnis habe ich rechtzeitig den Rekurs eingebracht. Durch Dekret der Polizeidirektion Wien vom 6. Februar 1921, G 1247, welches meinem Anwalte am 10. Februar 1921 zugestellt wurde, erhielt ich die Verständigung, daß der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann mit Erlaß vom 30. Jänner 1921, M.-Abt. 55, 447/c, meinem Rekurs keine Folge gegeben hat. Innerhalb offener Frist erhebe ich gegen diese Entscheidung Beschwerde. Sowohl das Abschaffungserkenntnis vom 24. Dezember 1920, als auch die abweisliche Rekursurteilung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes gründen sich darauf, daß sich mein Aufenthalt im Abschaffungsgebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung als unzulässig darstellt und daß daher meine Abschaffung gemäß § 2, Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, verfügt werden mußte.

Im Rahmen dieser Beschwerde erlaube ich, darauf hinzuweisen, daß irgend ein Anlaß gegen mich vorzugehen überhaupt nicht bestanden hat. Ein ungarischer Soldat, der aus meinem Heimatorte stammt, wurde wegen Aushändigung verhaftet und bei seiner Anhaltung im Besitze von 100.000 ungarisch gestempelter Kronennoten betroffen. Dieses Geld hatte der Betreffende als teilweisen Erlös eines mir von meinem Vater hinterlassenen und von meiner Mutter verkauften Hauses von meiner Mutter bekommen, um mir dieses Geld in Wien zu übergeben, da im Hinblick auf den damaligen Boykottzustand mit Ungarn das Geld mir nicht anders überwiesen werden konnte. Die Polizei vermutete aber, daß es sich um eine Bande handle, welche ungarische Notenscheine fälscht und verfügte meine Verhaftung. Es wurde dann gegen mich beim Landesgerichte in Strafsachen in Wien eine Untersuchung eingeleitet, die aber meine gängliche Schuldllosigkeit erwies. Der Anwalt meiner Familie und Direktor der Wieselburger Komitatsparlamente kam eigens nach Wien und bestätigte die Richtigkeit meiner Angaben. Ich wurde darauf sofort entlassen. Trotzdem erfolgte dann meine Abschaffung durch die Polizei, und zwar unter Verweis auf Absatz 5 des § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88.

Meinem Rekurs gegen dieses Erkenntnis an den Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann wurde keine Folge gegeben. Ich lege das diesbezügliche Dekret der Polizeidirektion Wien vom 6. Februar 1921, G 1247, vor. Eine weitere Berufung ist unzulässig, so daß die Angelegenheit damit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist. Der Absatz 5 des § 2 des zitierten Gesetzes kann nur gegen Ausländer angewendet werden. Zur Zeit des Abschaffungserkenntnisses war ich aber nicht mehr Ausländer, sondern Oesterreicher. Ich habe nämlich, da ich aus einer deutschen Familie stamme und selbst Deutscher bin, am 22. Oktober 1920 beim magistratischen Bezirksamte für den 12. Wiener Gemeindebezirk für die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain, beziehungsweise § 2 der Vollzugsanweisung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 397, für die österreichische Staatsangehörigkeit optiert. Durch Abgabe dieser Optionserklärung bin ich also Oesterreicher geworden.

Als Oesterreicher habe ich den Anspruch, daß die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte mir gegenüber nicht verletzt werden. Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit bestimmt, daß niemand, außer in den durch

ein Gesetz bezeichneten Fällen, aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden darf. Der Absatz 5 des § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, kann nur gegen Ausländer angewendet werden. Gestützt auf Artikel 144, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes stelle ich daher den Antrag, der Verfassungsgerichtshof wolle meiner Beschwerde stattgeben und erkennen, daß durch das Abschaffungsbescheidnis der Polizeidirektion Wien G 7033/20 vom 24. Dezember 1920, mit welchem ich fünf Jahre aus dem Polizeirayon Wien und dem Lande Niederösterreich abgeschafft wurde, beziehungsweise durch die abweisliche Refusurteilung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 30. Jänner 1921, M.-Abt. 55, Z. 447/0, eine Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte erfolgt ist.

Eine Gegenschrist wurde nicht erstattet. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der Regierungsvertreter aus, daß nach § 8, Absatz 2 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 397, die Staatsbürgerschaft erst durch den Ausspruch der Rechtsbefähigung der Option durch die Behörde erworben werde. Dieser Ausspruch sei aber zur Zeit des Abschaffungsbescheidnisses noch nicht vorgelegen.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer wurde unter der Voraussetzung, daß er auswärtiger Staatsbürger sei, im Sinne des § 2, Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung aus dem Polizeirayon Wien und aus dem Lande Niederösterreich für die Dauer von fünf Jahren abgeschafft. Laut Zuschrift des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 19. März 1921, Z. 103707, Abteilung 7 Inneres, hat der Beschwerdeführer bereits am 22. Dezember 1920 beim Bezirksamte für den 12. Bezirk in Wien auf Grund des Artikels 80 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, St.-G.-Bl. Nr. 303, von dem ihm zustehenden Optionsrechte für Desterreich Gebrauch gemacht und dieser Optionsanspruch wurde mit dem Dekrete dieses Bundesministeriums vom 4. März 1921, Z. 1098, als zu Recht bestehend anerkannt. Nach obigem Staatsvertrage und § 14 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. 451, ist der Beschwerdeführer somit am 22. Dezember 1920 Bundesbürger der Republik Desterreich geworden und hat damit auch das Recht erworben, das Heimatrecht einer österreichischen Gemeinde zu erlangen. Er war daher zur Zeit seiner Abschaffung aus Wien und aus dem Lande Niederösterreich bereits österreichischer Bundesbürger.

Aus der Bestimmung des § 8, Absatz 2 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 397, darf nicht geschlossen werden, daß die Staatsbürgerschaft erst durch den Ausspruch der Rechtsbefähigung der Option durch die Behörde erworben werde, wenn auch der widerspruchsvolle Wortlaut dieser Bestimmung hierzu Anlaß geben könnte, weil nach dem Friedensvertrage von Saint-Germain die Erwerbung der Staatsbürgerschaft ausdrücklich von der Option abhängig gemacht worden ist. Wenn der Beschwerdeführer auch zur Zeit seiner Abschaffung noch kein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde besessen hat und insofern die Voraussetzung des § 2, Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, welches verlangt, daß er im Geltungsgebiete nicht heimatsberechtig gewesen sei, zwar nach dem Wortlaute vorhanden wäre, so ist doch darauf hinzuweisen, daß im ehemaligen Staate Desterreich diese Bestimmung überhaupt nur für Ausländer Anwendung finden konnte und überdies nach dem Uebergangsverfassungsgesetze der Beschwerdeführer auch ein Anspruchsrecht auf Zuweisung zu einer österreichischen Heimatgemeinde erlangte, daß er in diesem Falle durch eine Abschaffung gekränkt werden würde. Aus diesen Gründen war daher der Beschwerde stattzugeben.

Wohnungsanforderungen.

3.

Wenn das Ergebnis der Einvernehmung von Zeugen geeignet war, die Annahme der belangten Behörde über das Vorhandensein des Anforderungsgrundes zu stützen, erweist sich die Uebergehung des Antrages des Beschwerdeführers nach Einvernahme eines bestimmten Zeugen als ein der Ueberprüfung des Verwaltungsgerichtshofes nicht unterliegender Akt der freien Beweiswürdigung. (Verwaltungsgerichtshofbescheidnis vom 17. Mai 1921, Z. 3578/21, M.-Abt. 15, 8362/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des August J. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien 11, vom 2. Dezember 1920, Z. 2188, betreffend eine Wohnungsanforderung als unbegründet zurückzuweisen beschlossen.

Gründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Anforderung seiner Wohnung Tür 15 im Hause 2, Bezirk Wien, R.-St.-Gasse 31, verworfen, weil angenommen wurde, daß Beschwerdeführer diese Wohnung als Ganzes untervermietet hatte, der Untermieter nur als Verwahrer der in einem Raum der Wohnung befindlichen, dem Beschwerdeführer gehörigen Gegenstände fungiere, somit der Anforderungsgrund des § 4, Absatz 1, Punkt 6 a der Kammmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, R.-G.-Bl. Nr. 160, vorliege.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, daß die einvernommenen Zeugen solche Tatsachen bezeugt hätten, aus denen die Richtigkeit der Annahme der gänzlichen Untervermietung geschlossen werden könnte, beschränkt sich vielmehr darauf, die Glaubwürdigkeit der einvernommenen Zeugen durch die Behauptung zu erschüttern, daß ihre Aussagen durch egoistische Interessen und durch die gegen ihn bei den Bewohnern des Hauses Nr. 31 R.-St.-Gasse wegen seiner

Zurückgezogenheit entstandene Abneigung beeinflusst gewesen seien. Er bestritt sich ausschließlich dagegen, daß sein Antrag auf Einvernehmung der Frau seines Untermieters darüber, daß er das von ihm vorbehaltene eine Zimmer seiner aus drei Zimmern und einem Kabinette bestehenden Wohnung benütze und fast täglich dort übernachtete, übergegangen worden sei. Allein bei dem Umstande, als das Ergebnis der Einvernehmung nach dem Zugeständnis des Beschwerdeführers geeignet war, die Annahme der belangten Behörde zu stützen, erweist sich die Uebergehung des Antrages des Beschwerdeführers als ein der Ueberprüfung des Verwaltungsgerichtshofes nicht unterliegender Akt der freien Beweiswürdigung.

3.

1. Die Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschieht gemäß § 18 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, mit rechtlicher Wirkung an jede Person, die für die Gesellschaft zu zeichnen befugt ist.

2. Ein in der schriftlichen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geltend gemachter Einwand, der weder im schriftlichen Einspruche an das Mietamt, noch im weiteren Verlaufe des Einspruchverfahrens geltend gemacht wird, erscheint in administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen und wird daher gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen. (Verwaltungsgerichtshofbescheidnis vom 11. Mai 1921, Z. 2995/21, M.-Abt. 14, 7336/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Karl J., G. m. b. H. in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 18. Wiener Bezirk vom 16. Dezember 1920 betreffend eine Wohnungsanforderung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit Bescheid des Wohnungskommissärs für den 18. Bezirk vom 18. Dezember 1919, Z. 887, wurde die aus Zimmer, Kabinett und Küche bestehende Wohnung im Hause St.-Gasse Nr. 22, Parterre, Tür 1, angefordert, weil sie dem Wohnzwecke entzogen ist und tatsächlich nicht bewohnt wird.

Dieser Bescheid wurde an Karl J., Wien, 18. U.-Gasse 49, als Wohnungsinhaber gerichtet und nach dem Zustellschein, der in den Amtsschriften erliegt, an einem nicht näher bezeichneten Tage von einer Fanny J. übernommen. Auf demselben Zustellscheine erscheint die Anschrift „18. U.-Gasse 49“ durchstrichen und durch die von einer anderen Hand, anscheinend von der nämlichen, die auch unterschrieb und mit der gleichen Tinte gesetzt: „18. St.-Gasse 18“. Mit Eingabe vom 24. Dezember 1919 erhob die Firma Technisches Bureau Karl J., G. m. b. H., den Einspruch und bemerkte, daß der Anforderungsbescheid infolge des Umstandes, daß er an die Privatadresse des Karl J. gesandt worden war, erst heute (24. Dezember 1919) bei der Firma einlangte.

Bei der ersten vor dem Senate des Mietamtes am 11. November 1920 durchgeführten Verhandlung erschien als Vertreter der beschwerdeführenden Firma ein Beamter, der laut Mitschrift über die Zustellung nichts auszusagen konnte. Diese Verhandlung wurde über Antrag des Beschwerdeführers ohne Präjudiz für eine Abweisung aus dem Titel der Fristversümmnis vertagt und am 16. Dezember 1920 fortgesetzt, worauf das Mietamt mit Entscheidung von diesem Tage, Z. 206, den Einspruch wegen verspäteten Einlagent abwies.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die hiergegen von Karl J., G. m. b. H., erhobene Beschwerde in nachstehender Erwägung unbegründet. Die Beschwerde bemängelt, daß dieser Bescheid nicht an die unter der Firma Karl J., G. m. b. H., protokollierte Gesellschaft, sondern an den Geschäftsführer Karl J., und zwar an dessen Privatadresse gerichtet war. Die Beschwerde bezeichnet hiemit Karl J. ausdrücklich als Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der als solcher gemäß § 18 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, für die Gesellschaft zu zeichnen befugt ist. Nach dem vorstehenden Absage der bezogenen Gesellschaft geschieht aber die Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung an jede Person, die zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist.

Der in der schriftlichen Beschwerde geltend gemachte Einwand, der Anforderungsbescheid sei dem Geschäftsführer der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht persönlich, das heißt zu eigenen Händen zugestellt worden, ist, wie sich aus den Amtsschriften ergibt, im schriftlichen Einspruche nicht geltend gemacht worden und wurde, wie der Vertreter des belangten Mietamtes bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ohne Widerspruch seitens des anwesenden Beschwerdeführers behauptete, auch im weiteren Verlaufe des Einspruchverfahrens nicht geltend gemacht. Eine Einwendung dieses Inhaltes erscheint daher im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen und mußte somit gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen werden.

Daß aber die Frist zwischen Zustellung des Anforderungsbescheides und dem Einspruche nur drei Tage oder kürzer gewesen und der Einspruch somit innerhalb der offenen Frist eingebracht worden wäre, wird in der Beschwerde nicht behauptet.

Die Zurückweisung des Einspruches aus dem formellen Grunde der Fristversümmnis war somit begründet und einfiel für den Verwaltungsgerichtshof die Veranlassung, auf die übrigens im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragenen Einwendungen der Beschwerde meritorischer Natur Bedacht zu nehmen.

4.

Nach § 4, Absatz 1, Z. 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 können nicht einzelne untervermietete Wohnungen, sondern nur Wohnungen, die als Ganzes untervermietet sind, angefordert werden (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 22. April 1921, Z. 2621, M. Abt. 15, 6501.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des David G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 9. Bezirk der Stadt Wien vom 7. Oktober 1920, Z. 325/20, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetlich nicht aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die aus dem Grunde der Untervermietung ausgesprochene Anforderung einer von Emilie B. gemieteten Wohnung wurde vom Mietamt unter Einschränkung auf zwei tatsächlich an den Beschwerdeführer David G. untervermietete Zimmer dieser Wohnung mit der Begründung aufrecht erhalten, daß zwar nicht die ganze Wohnung, wohl aber zwei Zimmer derselben unbeschränkt untervermietet sind und daher nach § 4, Absatz 1, Z. 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 160, anforderbar seien.

Die hiegegen von David G. eingebrachte Beschwerde fand der Verwaltungsgerichtshof begründet, weil nach § 4, Absatz 1, Z. 6 a der bezogenen Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung nicht einzelne untervermietete Wohnräume, sondern nur Wohnungen angefordert werden können, die als Ganzes untervermietet sind. Diese Voraussetzung lag nach dem der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Tatbestande nicht vor, weshalb die Anforderung jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt.

5.

Aufhebung von Fahrverboten.

Zufolge Magistratskündmachung vom 1. September 1908, M. Abt. 4, 2320, bestand für die Seume- und Steinhagegasse im 12. Bezirke ein Durchfahrtsverbot für Schwerfahrwerke. Durch die Magistratskündmachung vom 22. Februar 1911, M. Abt. 4, 2040/09, wurde sämtlichen Fahrwerken das Befahren des vor den Häusern 8. Auerspergstraße 19—21 gelegenen Teiles dieser Straße untersagt. Da die für die Erlassung der genannten Verbote feinerzeit bestandenen Gründe nicht mehr bestehen, werden hiemit diese Verbote aufgehoben. (M. Abt. 52, 2548.)

6.

Entziehung der Berechtigung der Hebammenpraxis.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 356.

Mit Entscheidung vom 26. April 1921 hat das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk der Hebamme Karoline Wendl, 5. Reiprechtsdorferstraße 39, die weitere Ausübung der Hebammenpraxis wegen gerichtlicher Aburteilung gemäß §§ 5 und 144 Strafgesetz untersagt. Aus Anlaß des hiegegen ergriffenen Rekurses hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) zufolge Erlaß vom 19. August 1921, Z. 17695, B. G. A. Abt. 19, diese Entscheidung bestätigt.

7.

Erteilung des Exequatur.

Der neuernannte peruanische Honorarkonsul D. M. Mc. Rully, dem der Bundespräsident schon mit Entscheidung vom 20. August 1921 das Exequatur erteilt hat, ist nunmehr in Wien eingetroffen und hat seinen Posten angetreten. Seine Adresse lautet 7. Zieglergasse 46.

8.

Baumeisterkonzession.

Die Verlegung des Standortes des von Wilhelm Wieden auf Grund des Gewerbescheines der Konzessionsurkunde vom 20. Oktober 1903, M. B. A. 1, Z. 2226, betriebenen Baumeistergewerbes im 6. Bezirke, Mollardgasse 70, nach 6. Liniengasse 15 wird gemäß § 39 der Gewerbeordnung zur Kenntnis genommen. (M. B. A. 6, Z. 1345.)

9.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des Magistrates, Abt. 53, 5287.

Der Magistrat erteilt auf Grund der gepflogenen Erhebungen der Chemischen Fabrik auf Aktien, vormals E. Schering, in Berlin, Repräsentanz

in Wien, 6. Röstlergasse 6/8, über ihr Ansuchen die Konzession zum Verschleiß von Giften, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, gemäß § 15, P. 14 der G. D. im Standorte 6. Röstlergasse 6/8. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter der Zahl 2440 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Albert Eugen Hörwarter zum verantwortlichen Geschäftsführer (Stellvertreter) gemäß §§ 3 und 55 der G. D. gewerbebehördlich genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk.

Das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk verleiht dem Viktor Alder die angeführte Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 5. Schönbrunnerstraße 84 (Zweigabteilungsstelle des im 10. Bezirke, Humboldtstraße 42 bestehenden Hauptabteilungsstandortes). Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter der Zahl 3030 eingetragen. Die Verpachtung des Betriebes an Rudolf Alder wird gemäß § 55 der G. D. genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk, Z. 945.

Auf Grund des Ansuchens vom 15. September 1921 wurde dem Elias Moses vel. Max Gutmann die Konzessionsurkunde für den Betrieb und Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist sowie Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 2. Bezirk, Hammer-Burgstallgasse 2, ausgestellt. Dieses Gewerbe ist im Gewerbeverzeichnis unter Reg. Z. 5286 eingetragen.

10.

Zulassung der Herallithbauweise.

In Erledigung des Ansuchens der Export- und Industriebank, Abteilung für Baumaterialien, Wien, 1. Canavogasse 5, vertreten durch Architekt Ing. E. Wasserstrom, Stadtbaumeister, um Zulassung der Herallithbauweise im Gemeindegebiete von Wien wird diese Bauweise bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Herallithbauweise (gesetzlich geschützt) besteht grundsätzlich aus einer Fachhausmauerung der aus Holz, Eisen oder Beton hergestellten Tragkonstruktion (Fach-, Kiegel- oder Ständerwand) durch Holzwolke (grob und fabrikmäßig, speziell für diesen Zweck erzeugt), die mit Herallithsalz getränkt und mit Herallithzement bestäubt ist. Hierdurch wird die Feuerbeständigkeit und Wärmeisolierung der Wand erreicht. Diese Füllmasse wird sowohl zur Ausfüllung tragender Wände, als auch von bloßen Scheide- und Trennungswänden verwendet.

2. Für die Herstellung von Gebäudeaußenwänden ist (ohne Mörtelverputz gerechnet) eine Mindestwandstärke von 7 cm anzuwenden. Der Mörtelverputz ist im allgemeinen an der Außenseite einer Gebäudumschließungsmauer 0,5 cm stark auszuführen. Er muß aus Fettkalk, beziehungsweise verlängertem Portlandzement mit scharfkörnigem Sande besonderer Güte und Reinheit hergestellt werden. Die normalen Wandstärken betragen bei Gebäudeumschließungsmauern 10 cm und können bis auf 15 cm vergrößert werden bei einem Raumeinheitsgewicht des Füllmaterials von 300 kg/m³. Für Gebäudeinnenmauern kann eine Mindeststärke der Herallithfüllmasse (ohne Verputzmörtel gemessen) von 5 cm verwendet werden, wobei der Verputzmörtel im allgemeinen ein Weißkalkmörtel von mindestens 0,3 cm Stärke sein soll. Alle Füllungen mit Holz- und Herallithmasse werden in den Fachwerkwänden, und zwar sowohl in den tragenden Haupt- und Mittelmauern, als auch in den untergeordneten Scheide- und Trennungsmauern durch sorgfältiges schichtweises Einstampfen zwischen provisorischer Schalung hergestellt, wobei die Verschalung frühestens nach 24 Stunden entfernt werden kann. Die Verputzung kann nach weiteren 24 Stunden begonnen werden.

3. Die Unterkellerung wird im allgemeinen aus Ziegelmauerwerk oder Beton auszuführen sein. Ebenso sind die Kamine zu vermauern, beziehungsweise aus Beton herzustellen.

4. Die Höchstgeschosshöhe der in dieser Bauweise auszuführenden Objekte ist gegenwärtig mit drei anzunehmen (ein Erdgeschoss und zwei normale Stockwerke), wobei ein etwaiges Dach(Drempel)geschoss nicht mitgerechnet ist.

5. Entsprechend der unter den Abschnitt 8 der Bauordnung fallenden Beurteilung der Bauweise unter „erleichterten Bedingungen“ sind namentlich bei Holzfachwerkausführung für die Tragwände Holztreppen gestattet.

6. Für jedes nach dieser Bauweise auszuführende Objekt ist die Standfestigkeit desselben durch einen statischen Nachweis zu erbringen derart, daß aus diesem Nachweise genau die im jeweiligen Falle zu erwartende zulässige Inanspruchnahme des wirklich tragenden Baustoffes (Holz, Eisen oder Beton) zu ersehen ist. Bei Siedlungsausführungen u. dgl. genügt selbstverständlich die entsprechende Behandlung der Normaltype.

7. Die Aufstellung solcher Herallithhäuser gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Konsensplänen besonders auszuweisen.

8. Das zur Anwendung kommende Material muß dem in der städtischen Prüfungsanstalt für Baustoffe erliegenden Muster entsprechen.

9. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baumaterial innerhalb des Gemeindegebietes von Wien bleibt vorbehalten.

10. Die Baubehörde ist jederzeit berechtigt, auf Kosten der Unternehmung Probekörper (Platten, Würfel u. dgl.) aus der in Rede stehenden Geröllmischung auf den Baustellen selbst herzustellen und in einer staatlich autorisierten Prüfungsanstalt auf ihre Eigenschaften prüfen zu lassen. (M. Abt. 36, 9401.)

II. Normativbestimmungen.

11.

Änderung des Titels der Kanzleihilfsbeamten und der definitiven weiblichen Kanzleihilfskräfte.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 19. September 1921, M. Abt. 1, 502/21:

Der Gemeinderatsausschuß I hat in der Sitzung vom 12. September 1921 zur Aussch. 3, I, 2117 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Für die der Dienstordnung unterstehenden definitiven weiblichen Kanzleihilfskräfte wird der Titel „Beamtin des Kanzleihilfsdienstes“ festgesetzt.
2. Die Kanzleihilfsbeamten (Kanzleidirektoren, Kanzleihilfen, Kanzlisten) erhalten den Titel „Beamter des Kanzleihilfsdienstes“.

Die Ausstellung der Anstellungsbescheinigungen gemäß § 16 der allgemeinen Dienstordnung wird durch die M. Abt. 2 veranlaßt werden.

12.

Einreihung der bei Hochdruck-Dampfesselanlagen verwendeten geprißten Heizer in die Gruppe VII des Gehaltschemas.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 8. Oktober 1921, M. Abt. 1, 574/21:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30. September 1921, P. 3, 10367, den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der vierte Absatz des Punktes 4, I. Abschnitt des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juli 1921, P. 3, 8777/21, wird abgeändert und hat zu lauten:

Die als Professionisten in Gruppe VII eingereihten Angestellten sowie die bei Hochdruck-Dampfesselanlagen verwendeten geprißten Heizer dieser Gruppe werden in Gruppe VI, die Maschinistengehilfen in Gruppe V, die geprißten Maschinistengehilfen, die ständig als Maschinisten verwendet werden, in die Gruppe IV als Maschinisten überreicht. Die Stabesgruppe der Maschinistengehilfen wird nicht mehr ergänzt.“

13.

Einführung der zentralen Verwaltung aller städtischen Zinshäuser und Gründe durch die Magistratsabteilung 45.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 12. Oktober 1921, M. D. 3292/21:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 27. September 1921, Pr. 3, 10839, folgende Verfügung getroffen:

Aus Gründen einer einheitlichen Geschäftsführung wird die bisher von den Bezirksämtern X bis XIX und XXI geführte Verwaltung der Zinshäuser und Grundstücke mit Ausnahme der bereits bisher in die Gruppe V fallenden Angelegenheiten der Magistratsabteilung 45 zur zentralen Verhandlung übertragen.

Die Geschäftseinteilung ist daher richtigzustellen wie folgt:

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 45 haben die beiden ersten Absätze nunmehr folgendermaßen zu lauten:

Zinshäuser einschließlich der Stiftungshäuser:

Angelegenheiten allgemeiner Natur und Verwaltung, soweit sie nicht eine in die Geschäftsgruppe V fallende Angelegenheit betrifft.

Grundstücke: Verwaltung, soweit sie nicht eine in die Gruppe V fallende Angelegenheit betrifft; Rechtsangelegenheiten betreffend das Fondsgut Spitz an der Donau, die übrigen Forste der Fonds und die städtischen Waldungen in Wien und Umgebung.

In der Geschäftsaufzählung der Bezirksämter hat Abschnitt IX zur Gänze zu entfallen.

Die Uebergabe der Geschäfte im Sinne der vorstehenden Anordnung ist seitens der Bezirksämter im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 45 ohne Verzug durchzuführen.

14.

Geschäftsordnung (Organisationsstatut) für den Pferdefuhrwerksbetrieb (mit Ausnahme des Sanitätsfuhrwerkes) und die Straßenpflege.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. September 1921, P. 3, 9246.

I. Organisation der Betriebsstelle.

Der Pferdefuhrwerksbetrieb und die Straßenpflege sind der Direktion des städtischen Fuhrwerksbetriebes unterstellt. Ihr obliegt es, eine entsprechende

Kontrolle über die Leistungen und die Gebarung der Betriebsstelle auszuüben.

An der Spitze der Betriebsstelle steht der Betriebsleiter, der mit dem ihm zugewiesenen Personal, Pferden und Betriebsmitteln für die ordnungsmäßige Erledigung der im Punkte II angeführten Geschäfte zu sorgen hat.

Mit der Leitung der zum Betriebe gehörigen Fuhrhöfe sind in der Regel Verwalter, mit der Leitung des Außendienstes Kontrolloren betraut. Nur im 1. Bezirke obliegt die Leitung der Straßen Säuberung einem Beamten im Range eines Verwalters.

II. Obliegenheiten der Betriebsstelle.

Der Betriebsstelle obliegt für das ganze Gemeindegebiet:

1. Säuberung der Fahrbahnen, Platzflächen (einschließlich der Märkte) und Gehwege, insoweit sie der Gemeinde im Sinne des Gemeindestatutes zusteht, samt Schneefräubung, Bespitzung, Waschen und Bestreuen.

2. Säuberung und Bespitzung der Bürgersteige innerhalb der jeweilig festgesetzten Zeit.

3. Einsammlung und Abfuhr des Haus-, Straßen- und Marktschmutzes sowie des Straßenkotes.

4. Schneeflugbespannung und Schneefahrt mit eigenen und fremden Pferden, beziehungsweise Fuhrwerken.

5. Reinigung der Schlammfäden der Straßenwässereinläufe.

6. Instandhaltung der Schotterstraßen, Mitwirkung bei der Instandhaltung der gepflasterten Straßen, Gassen und Plätze.

7. Reinigung und Desinfizierung der Wagenstandplätze.

8. Erhaltung des Wagenparkes und der sonstigen Betriebsmittel.

9. Verwaltung und Ueberwachung der Straßenreinigungs-, Kehricht- und Schneefahrtplätze und Mitwirkung bei Sicherstellung derselben.

10. Ueberwachung, beziehungsweise Reinhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten.

11. Zufuhr des Trinkwassers aus Anlaß von Wasserleitungsgebrechen oder Elementarereignissen.

12. Bedienung der Petroleumstraßenbeleuchtung.

13. Beistellung von Personal und Betriebsmitteln für andere als die oben genannten Zwecke im Dienste der Gemeinde oder privater Parteien über besondere Anordnung der Betriebsdirektion.

Der Betriebsstelle obliegt die Führung des normalen Betriebes, wie er durch die Punkte 1 bis 12 gekennzeichnet ist, unter Beachtung der fallweise hinauszugehenden Weisungen der Betriebsdirektion. In allen besonderen Fällen ist die Betriebsstelle an die Direktion gewiesen; diese trifft insbesondere die Anordnungen hinsichtlich der Leistungen für Betriebsfremde, die Uebernahme von Betriebsmitteln sowie deren leihweise und käufliche Ueberlassung an Betriebsfremde und die sonstige Benützung aller Anlagen und Objekte des Betriebes durch andere Parteien.

III. Obliegenheiten der Betriebsleitung.

Dem Betriebsleiter obliegt:

Die Oberleitung des Pferdefuhrwerksbetriebes und der Straßenpflege auf Grund der Arbeitsordnungen und der von der Betriebsdirektion gegebenen allgemeinen Weisungen.

Die Einteilung und Ueberwachung des gesamten Dienstes einschließlich der Arbeiterfürsorge. Die Erlassung von Anordnungen für das Fuhrwerk und die Straßenpflege nach den von der Direktion gegebenen Richtlinien einschließlich der Weisungen für die Auszahlungen des Personales. Die Ueberwachung der Aufnahme der Arbeiter einschließlich der Einholung der Leumundsnote und die Durchführung der Vergebung, Bestrafung, Entlassung und Kündigung von Arbeitern. Die Evidenzhaltung des zugewiesenen Personales. Die Führung der Kranken- und Unfallsvormerkung. Die Begutachtung der Ansuchen, Beschwerden und Anzeigen des Personales und Vorlage derselben an die Direktion. Die Verlautbarung der in allgemeinen oder besonderen Personalfangelegenheiten getroffenen Anordnungen und Entscheidungen der Direktion. Die Einteilung der normalen Urlaube für die zugeteilten Angestellten. Die Ueberwachung der Wartung der Pflege und des Fußbeschlages der Pferde. Die Antragsstellung bezüglich der Anschaffung und Ausmusterung von Pferden. Die Anordnungen bezüglich der Ausgabe der Futterrationen nach den Weisungen der Direktion. Die Ueberwachung der Instandhaltung der Fuhrwerke und Maschinen. Die Ueberwachung der Gebarung mit den Borräten des Betriebes. Die Gebarung mit den Dienstkleidern. Die Mitwirkung bei der Beschaffung von Pferden, Betriebsmitteln, Futter und Streu sowie beim Betriebe der Dampfstraßenwalzen im Sinne der diesbezüglichen Vorschrift. Die Durchführung von Sachverläufen über Anordnung der Betriebsdirektion und fallweise die Ueberwachung der Eingahlung der hierauf entfallenden Beträge. Die Bestellung der durch die Unternehmer zu besorgenden Arbeiten und Lieferungen auf Grund der von der Direktion des Fuhrwerksbetriebes zu vibrierenden Bestellcheine. Die Ueberwachung der Leistungen und Befähigung der Rechnungen der Unternehmer, insoweit sie nicht in den Wirkungsbereich der Betriebsdirektion fallen. Die Ueberwachung der Kehrichtabladplätze. Die Mitwirkung bei der Ausarbeitung organisatorischer Bestimmungen und Vorschriften, bei Durchführung von Studien und Versuchen sowie Verfassung von Entwürfen, weiter die Mitwirkung bei Erledigung von Rechts- und Personalfangelegenheiten, bei Aufstellung des Hauptvoranschlages; die Vorlage der vorgeschriebenen Rapporte. Die Vorkehrungen für die Sammlung und rechtzeitige Vorlage der Ausweise für die Betriebsstatistik. Die Teilnahme an Besprechungen und Diszussionsversammlungen sowie die Durchführung von Verhandlungen mit Betriebsfremden über Anordnung der Betriebsdirektion und im Einvernehmen mit ihr. Die Erstattung von Gutachten über Verlangen der Letzteren. Die Vorsorge für seine Stellvertretung hat im Einvernehmen mit der Direktion zu erfolgen. In diesem Falle ist auch, wenn es sich nicht um den normal-

mäßigen Urlaub handelt, vorher die Personalvertretung der Beamten des Fuhrwerksbetriebes zu hören.

Der Betriebsleiter kann einen angemessenen Teil dieser Geschäfte im Einvernehmen mit der Direktion an seinen Stellvertreter übertragen.

Der Betriebsleiter hat die Direktion von allen besonderen Vorkommnissen im Betriebe so rasch als möglich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, schriftliche Anfragen an andere Stellen zu richten, kann aber Entscheidungen und Mitteilungen an Betriebsfremde nur im Wege der Betriebsdirektion an diese gelangen lassen.

IV. Obliegenheiten der Verwalter.

Den Verwaltern obliegt:

Die Leitung und Ueberwachung des gesamten Dienstes im Fuhrhofe einschließlich der Wartung der Pferde, der Betriebsmittel und der Gebarung mit den Futtermitteln und Streu sowie den sonstigen Vorräten des Fuhrhofes. Die Aufnahme der ständigen und nicht ständigen (Saison-)Arbeiter und Schneearbeiter nach den einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsordnung sowie die Bestellung von Fuhrwerksleistungen der Unternehmer nach Maßgabe der Anweisung des Betriebsleiters im unbedingten nötigen Ausmaße. Die Einteilung der bei der Straßenpflege, Hauskehrabsahrt und im Rollfuhrdienste beschäftigten Arbeiter und Fuhrwerke. Die Mitwirkung bei der Auszahlung des ihnen unterstehenden Personals, beziehungsweise Bestellung eines geeigneten Stellvertreters hierfür. Die Verlautbarung der im allgemeinen oder besonderen Personalangelegenheiten getroffenen Anordnungen und Entscheidungen. Die Führung eines Journals über die bei der Auszahlung für Richterschiene übernommenen Beträge. Die Ueberwachung der Werkstätten der Fuhrhöfe nach den Anweisungen der Betriebsdirektion. Die Uebernahme und Ueberprüfung der Unternehmerleistungen einschließlich der Lieferung von Futter und Streu. Die Mitwirkung bei Ueberwachung des Zustandes der Hochbauten des Betriebes. Die Ueberwachung der Dienstführung der Kontrolloren bei der Straßenfäuberung. Die Führung der Inventarien des Fuhrhofes.

Der Verwalter hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Rapporte sowie die Ausweise für die Betriebsstatistik rechtzeitig an die Betriebsleitung gelangen.

Von allen besonderen Vorkommnissen im Betriebe sowie der Aufnahme aller ständigen und nicht ständigen Arbeiter hat der Verwalter den Betriebsleiter sofort in Kenntnis zu setzen.

Für jeden Fuhrhof bestimmt die Betriebsdirektion im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter nach Anhörung der Personalvertretung der Beamten des städtischen Fuhrwerksbetriebes einen Kontrollor als Stellvertreter des Verwalters.

V. Obliegenheiten der Kontrolloren.

Die Kontrolloren haben den ihnen übergeordneten Verwalter in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen. Ihnen obliegt die Ueberwachung des gesamten Außendienstes, insbesondere der Straßenpflege einschließlich der Rehrichtabladepätze und der eigenen und fremden Fuhrwerk während des Außendienstes, die Vorlage der vorgeschriebenen Ausweise und Rapporte, die Führung eines Journals über die bei der Auszahlung für Richterschiene übernommenen Beträge und die Verständigung des Verwalters von allen besonderen Vorkommnissen im Betriebe. Sie haben bei der Auszahlung der Arbeiter ihrer Bezirke mitzuwirken oder zu diesem Zwecke fallweise Aufseher als ihre Stellvertreter zu bestimmen.

VI. Obliegenheiten der Kanzlei-Beamten und Kanzleihilfs-Beamten.

Zur Erledigung der Kanzleigeschäfte sind der Betriebsleitung, den Fuhrhöfen usw. Kanzlei-Beamte und Kanzleihilfs-Beamte zugeteilt. Ihnen obliegt die Verfassung sämtlicher Schriftstücke, Rapporte, Ueberschlagsanweisungen und Bestellscheine, die Führung der Fournage- und Fuhrwerksbücher, des Personalkatasters und der Lohnlisten, die Ausfertigung aller Betriebs- und Personalstandsausweise, Tabellen, Arbeits- und Lohnzettel sowie der Stundenpässe. Einem Beamten in jedem Fuhrhofe ist besonders die Anfertigung der Ausweise für die Betriebsstatistik zugewiesen. Sämtliche von diesen Beamten bearbeiteten Schriftstücke, Ausweise, Rapporte usw. sind außer von den zuständigen Betriebsbeamten auch von ihnen zu fertigen.

VII. Regelung der Verhältnisse zu den Bezirksvertretungen.

Die Bezirksvertretungen haben das Recht der Kontrolle über die Straßenfäuberung. Die leitenden Beamten des Fuhrwerksbetriebes haben den Bezirksvorstehern nach Bedarf Bericht zu erstatten und ihre Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen. Kleinere Anstände, die sich bei der Straßenfäuberung ergeben, können sie ihnen im kurzen Wege mitteilen. Sie haben bei Durchführung der ihnen zugewiesenen Arbeiten den Anregungen und Wünschen der Bezirksvertretungen nach Tunlichst Rechnung zu tragen.

Beobachtungen und Erfahrungen grundsätzlicher Natur sowie Beschwerden über Unzulänglichkeiten größeren Umfangs sind durch die Bezirksvertretungen der Betriebsdirektion bekanntzugeben.

VIII. Beachtung des wirtschaftlichen Interesses des Betriebes.

Alle Betriebs- und Kanzlei-, beziehungsweise Kanzleihilfs-Beamten und sonstigen Aufsichtsorgane des städtischen Pferdefuhrwerksbetriebes und der Straßenpflege haben bei ihren Anordnungen beziehungsweise Arbeiten der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses des Betriebes ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

IX. Besondere Rechte der Betriebsbeamten.

Dem Betriebsleiter steht ein zweispänniger Dienstwagen zur Verfügung. Den Verwaltern und Kontrolloren kommt in Ausübung ihres Ueberwachungsdienstes ein einspänniger Dienstwagen, beziehungsweise der Ersatz der für den Dienst erforderlichen Fahrzeugarten zu.

Den Beamten des Fuhrwerksbetriebes bleibt im Sinne des § 48 der allgemeinen Dienstordnung die ihnen nach Punkt 3 des alten Organisationsstatuts des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege (Gemeinderatsbeschuß vom 2. Juli 1908, P. Z. 10162/08) zustehende Begünstigung gewährt, nach der ihnen die vollen Bezüge nach Vollendung von 30 Jahren bei nachgewiesener Dienstuntauglichkeit als Pension anfallen.

X. Arbeitsordnungen.

Die Betriebs- und Kanzlei-, beziehungsweise Kanzleihilfs-Beamten und Aufseher sowie die Arbeiter der städtischen Straßenpflege (mit Ausnahme der Aufseher, Saison- und Schneearbeiter) unterstehen der allgemeinen Dienstordnung. Auf die anderen ständigen Angestellten haben die diesbezüglichen Kollektivverträge Anwendung zu finden. Die im übrigen für alle Angestellten des Pferdefuhrwerksbetriebes und der Straßenpflege geltenden Vorschriften sind in eigenen Arbeits-, Werkstätten- und Stallordnungen zusammengestellt.

15.

Grabstellgebühren für heimgesallene Gräber.

Der Magistrat wurde ermächtigt, heimgesallene Gräber in den Wiener Friedhöfen gegen Ertrag der auf Grund nachstehender Tabellen berechneten Grabstellgebühren auf die Dauer von 15 Jahren zu vergeben. (Auschußbeschuß III vom 12. Oktober 1921, P. 818.)

A. Eigene Gräber.

Hauptfriedhöfe.

Normal	schön	bevorzugt	besonders bevorzugt		
1	2	3	4		
6.800	7.400	8.000	8.600	Innengräber	J
7.400	8.000	8.600	9.200	Innenedgräber	Je
8.000	8.600	9.200	9.800	Randgräber	R
8.600	9.200	9.800	10.400	Randedgräber	Re

Borortefriedhöfe und Ortsfriedhöfe im 21. Bezirke.

13.500	14.400	15.300	—	Innengräber	J
14.400	15.300	16.200	—	Innenedgräber	Je
15.300	16.200	17.100	—	Randgräber	R
16.200	17.100	18.000	—	Randedgräber	Re

Hiezing, Grinzing und Döbling.

27.000	28.200	29.400	—	Innengräber	J
28.200	29.400	30.600	—	Innenedgräber	Je
29.400	30.600	31.800	—	Randgräber	R
30.600	31.800	33.000	—	Randedgräber	Re

B. Einzelgräber.

Hauptfriedhöfe.

4.500	5.100	5.700	—	Innengräber	J
5.100	5.700	6.300	—	Innenedgräber	Je
5.700	6.300	6.900	—	Randgräber	R
6.300	6.900	7.500	—	Randedgräber	Re

Borortefriedhöfe und Ortsfriedhöfe im 21. Bezirke.

9.000	9.900	10.800	—	Innengräber	J
9.900	10.800	11.700	—	Innenedgräber	Je
10.800	11.700	12.600	—	Randgräber	R
11.700	12.600	13.500	—	Randedgräber	Re

Hiezing, Grinzing und Döbling.

18.000	19.200	20.400	—	Innengräber	J
19.200	20.400	21.600	—	Innenedgräber	Je
20.400	21.600	22.800	—	Randgräber	R
21.600	22.800	24.000	—	Randedgräber	Re

C. Kindergräber.

Simmering und Ottakring.

Gewöhnliche Lage	bevorzugte Lage
Tarifgebühr	Tarifgebühr + 100 Prozent Zuschlag.

16.

Vorschrift für die Beistellung und Verabreichung der Nernmittel aus öffentlichen Mitteln an die Kinder der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wien.

Gemeinderatsbeschuß vom 7. Oktober 1921, P. Z. 10374.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Berechtigung zum Bezuge der Nernmittel.

1. Die Gemeinde Wien stellt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses

vom 19. September 1919, P. Z. 17205, den Kindern, welche die Wiener öffentlichen Volks- und Bürgerschulen besuchen und die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, die für den Unterricht schulbehördlich vorgeschriebenen Lehrbücher, Schreib- und Zeichenrequisiten sowie das erforderliche Handarbeitsmaterial (Lernmittel) nach Maßgabe des unumgänglich notwendigen Bedarfes unentgeltlich zur Verfügung. 2. Das Gleiche gilt für die städtischen Waisen- und Pflegekinder, die Privat-Volks- und Bürgerschulen besuchen oder in einer städtischen Fürsorgeanstalt unterrichtet werden. 3. Ausgenommen von dem Lernmittelbezug sind solche Kinder, welche die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates besitzen, falls ihre Eltern nicht mit einem vom zuständigen Armeninstitute ausgestellten Armutszugnisse die Mittellosigkeit nachweisen können.

§ 2. Beginn, Dauer und Umfang des Lernmittelbezuges. Der Bezug der Lernmittel beginnt in der Regel mit dem Tage des Eintrittes des Kindes in die Schule und erstreckt sich auf die ganze Dauer des Besuches der Volks- und Bürgerschule.

§ 3. Sämtliche Lernmittel sind den Kindern ausnahmslos nur nach strengstem Bedarfe in Gemäßheit der beiden Bedarfstabellen X/3 und X/4 (städtischer Schuldruckfortenverlag), und zwar in der Regel nur in einem Exemplare zu verabreichen, dürfen ihnen nicht aufgedrängt werden und haben so lange in den Schulen in Gebrauch zu bleiben, als sie ohne Beeinträchtigung des Unterrichtserfolges Verwendung finden können.

§ 4. Gemeinsame Benützung von Lernmitteln. Tusche, Farbschalen, Farben, Reißzeuge, Scheren, Lochbohrer u. dgl. sind immer von mehreren Kindern gemeinschaftlich zu gebrauchen; siehe Bedarfstabellen X/3 und X/4 (städtischer Schuldruckfortenverlag). Diese Gegenstände sowie die Lernbehelfe für den Zeichenunterricht (insbesondere Reißzeuge, Reißbretter, Reißschiene, Lineale, Dreiecke, Farben, Tusche und Farbschalen) sind in den Schulen möglichst unter Verschluss aufzubewahren und dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrpersonen benützt werden. In der Regel dürfen sie jedoch nicht nach Hause mitgegeben werden.

§ 5. Kennzeichnung der Lernmittel. 1. Die Lernmittel sind und bleiben Eigentum der Gemeinde Wien; sie dürfen weder verkauft, verliehen, noch übertragen werden. 2. Die größeren Lernmittel sind entweder von der Lernmittelverwaltung oder bereits vom Lieferanten mit einem das Eigentumsrecht der Gemeinde Wien kennzeichnenden Aufdrucke zu versehen. 3. Die Bücher und Atlanten sind seitens der Lernmittelverwaltung vor der Abgabe an die Schulleitungen auf dem Titelblatte und auf der ersten Textseite mit dem Warnungstempel und überdies von den Schulleitungen vor der Hinausgabe an die Kinder auf dem Titelblatte und der ersten Textseite mit dem Schulstempel zu versehen. 4. Wird der Schulleitung ein bereits mit einem fremden Schulstempel versehenes Buch von der M. Abt. 44 (Lernmittelverwaltung) übermittlelt, so hat sie das fremde Schulstempel auf dem Titelblatte und der ersten Textseite kreuzweise durchzustreichen und daneben das eigene Schulstempel aufzudrücken.

§ 6. Behandlung und Rückstellung der Lernmittel. 1. Die Kinder haben die ihnen anvertrauten Lernmittel mit Sorgfalt zu behandeln und die Bücher und Atlanten womöglich mit einer Schutzdecke aus Papier zu versehen. 2. Jedes (beteiligte) Kind ist zu verhalten, auf der Rückseite des Titelblattes eines jeden ihm anvertrauten Buches Vor- und Zuname, Klasse und Jahreszahl eigenhändig einzutragen. 3. Allmonatlich ist mindestens einmal stichprobenweise der Zustand der Lernmittel durch die Klassenlehrer, Klassenvorstände oder Fachlehrer zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Ueberprüfung in der Lokallehrerkonferenz mit dem Klassenberichte Mitteilung zu machen. 4. Vor Schluß des Schuljahres oder bei Austritt des Kindes aus der Schule, mag derselbe wegen Vollendung der Schulpflicht, Ausschulung oder Ueberfiedlung erfolgen, sind den beteiligten Kindern die Lernmittel, welche nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden, abzunehmen.

§ 7. Haftung der Eltern und Vormünder für die den Kindern anvertrauten Lernmittel. 1. Für Verlust oder mutwillige Beschädigung der den Kindern anvertrauten Lernmittel haften die Eltern, beziehungsweise Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter. 2. Falls die Lehrpersonen den Verlust oder die mutwillige Beschädi-

gung eines dem Kinde anvertrauten Lernmittels wahrnehmen, haben sie hievon der Schulleitung umgehend die Anzeige zu erstatten, welche die Eltern oder dem Vormunde, beziehungsweise gesetzlichen Vertreter des schuldtragenden Kindes zur Ersatzleistung, beziehungsweise Bestimmung eines gleichguten Exemplares eventuell zur noch möglichen Wiederinstandsetzung aufzufordern hat. Kommen diese einer solchen Aufforderung binnen angemessener Frist nicht nach, so hat die Schulleitung hierüber die Anzeige an den Magistrat (Abt. 44) zu machen.

II. Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel.

§ 8. Stellung der Lernmittelverwaltung. Die Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel obliegt im Sinne der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der M. Abt. 44 (Wirtschaftsamt), die unmittelbare Verwahrung und Ausgabe der Lernmittel der Lernmittelverwaltung, die als Lagerbetrieb der M. Abt. 44 dienstlich unterstellt ist. Die Lernmittelverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, daß die Schulen rechtzeitig in den Besitz der notwendigen Lernmittel gelangen und über die in ihrer Verwahrung befindlichen sowie über die an die Schulen abgegebenen Lernmittel nach den Anordnungen der M. Abt. 44 genaue Vormerkungen zu führen. Im Rahmen ihrer Obliegenheiten hat die Lernmittelverwaltung mit den Schulleitungen auch den etwa notwendigen mündlichen oder schriftlichen Verkehr zu pflegen.

§ 9. Anschaffung von Lernmitteln. Die Lernmittelverwaltung hat alljährlich den Bedarf an Lernmitteln festzustellen und diesen der M. Abt. 44 spätestens im Jänner bekanntzugeben, welche ihn im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrate genauestens zu überprüfen hat und die zur Deckung desselben unbedingt notwendigen Neuanschaffungen im Rahmen der hierfür jeweils geltenden Vorschriften besorgt.

§ 10. Uebernahme der Lernmittel. Ablieferungsort aller von der M. Abt. 44 bestellten Lernmittel ist grundsätzlich die Lernmittelverwaltung. Der Leiter der Lernmittelverwaltung hat die auf Grund von Bestellungen der M. Abt. 44 einlangenden Lernmittel auf die Richtigkeit und Qualität zu prüfen, wenn sich diesbezüglich kein Anstand ergibt, zu übernehmen und nach den hierfür geltenden Bestimmungen dem Lagerstande einzuverleiben. Zu diesen Uebernahmen ist grundsätzlich die Betriebsbuchhaltung des Wirtschaftsammtes beizuziehen. Umfangreichere und wertvollere Lieferungen sind jedoch außerdem in Gegenwart des Fachreferenten des Wirtschaftsammtes zu übernehmen. Ergeben sich bei der Uebernahme Anstände, ist hievon die M. Abt. 44 im kürzesten Wege zu verständigen, die sofort alles Zweckdienliche zu veranlassen hat.

§ 11. Ueberprüfung der Lernmittelbestände. Der Magistrat (Abt. 44) kann jederzeit unter Beiziehung des Leiters der Lernmittelverwaltung in Gegenwart der Schulleitung die rechnungsmäßige Prüfung der Lernmittelbestände an der Schule vornehmen; zu diesem Zwecke hat die Schulleitung alle Belege und Aufzeichnungen dem Vertreter der M. Abt. 44 vorzulegen.

III. Gebarung mit den Lernmitteln in der Schule.

§ 12. Evidenzhaltung der Lernmittel in der Schule. 1. Die Gebarung mit den Lernmitteln in der Schule obliegt dem Leiter derselben; er kann nach Bedarf die entsprechende Mithilfe der ihm unterstehenden Lehrpersonen in Anspruch nehmen, ist jedoch dem Magistrat gegenüber für die ordnungsmäßige Gebarung mit den Lernmitteln allein verantwortlich. 2. Der Leiter der Schule hat über die an der Schule vorhandenen Lernmittel eine Jahresevidenz durch entsprechende Ausfüllung der vorgeschriebenen Ausweise (Formblatt IX/1 und IX/2, städtischer Schuldruckfortenverlag) für Volksschulen, beziehungsweise (Formblatt IX/3 und IX/4) für Bürgerschulen und Formblatt IX/5 für Religionsfammelstellen sowie eine klassenweise Evidenz über die Namen der beteiligten Kinder unter Verwendung der Formblätter IX/6, IX/7, IX/8 und IX/9 zu führen. 3. Die Jahresevidenz bildet die Grundlage für die Anforderung des Lernmittelbedarfes im folgenden Schuljahre.

§ 13. Instandsetzung beschädigter Lernmittel. Der Leiter der Schule hat, am Schluß des Schuljahres alle Bücher und übrigen nicht zum Verbrauch bestimmten Lernmittel in drei gesonderten Gruppen, und zwar 1. in noch verwendbare, 2. in nicht

mehr verwendbare und 3. in reparatursfähige zu sondern und hinsichtlich der letzteren zwei Gruppen je ein Verzeichnis in zwei Gleichschriften anzufertigen. Binnen längstens fünf Tagen nach Schluß sind die beiden Verzeichnisse (samt Gleichschriften) der Vermittelverwaltung einzufenden, welche zunächst die vom Leiter der Schule als reparatursfähig bezeichneten und bereitgestellten Vermittel an der Hand der Verzeichnisse in die Vermittelverwaltung zu überführen hat, wobei eine Gleichschrift mit der Uebernahmebesätigung der Vermittelverwaltung der Schule zu übergeben ist. Die vom Leiter der Schule als nicht mehr verwendbar bezeichneten Vermittel sind nach Möglichkeit in den ersten Monaten des Schuljahres abzuholen. Hinsichtlich der Bücher haben die Lehrpersonen die Kinder vor der Ablieferung derselben, insbesondere am Ende des Schuljahres zu veranlassen, fehlende Seiten durch eingelegte Papierstreifen kenntlich zu machen. Die Vermittelverwaltung hat sodann die auf diese Weise eingelangten Vermittel auf ihre Verwendbarkeit, beziehungsweise Reparaturfähigkeit nochmals zu überprüfen, die bei dieser Überprüfung als noch verwendbar erkannten Vermittel wieder auf Lager zu nehmen, die unbrauchbar gewordenen zu startieren und die reparatursfähigen der M. Abt. 44 bekanntzugeben, welche die Instandsetzung unverzüglich zu veranlassen hat. Die wiederinstandgesetzten Vermittel sind von der Vermittelverwaltung in sinnmäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 10 zu übernehmen, auf Lager zu legen und nach Maßgabe der unbedingten Notwendigkeit wieder auszugeben.

§ 14. Hauptbestellung der Vermittel für das nächste Schuljahr. 1. Der Bedarf an Vermitteln für das nächste Schuljahr (Hauptbestellung) ist von den Schulleitungen mit Hilfe der vorgeschriebenen Ausweise (Jahresevidenz) Formular IX/1 und IX/2 für Volks-, beziehungsweise IX/3 und IX/4 für Bürgerschulen und IX/5 für Religions sammelstellen tunlichst nach dem Stande vom letzten Schultage, somit erst nach durchgeführter Sichtung der vorhandenen Vermittel festzustellen, damit die Anmeldung eines zu großen Bedarfes vermieden wird. Hierauf haben die Schulleitungen binnen längstens fünf Tagen nach Schluß den auf diese Weise ermittelten annäherungsweise Bedarf an Vermitteln, für dessen Berechnung sie sich der bezüglichen Durchschnittstabellen (X/3, § 5 der Vorschrift) bedienen können, mittelst der entsprechend ausgefüllten Materialausfolgescine (Formular IX/10, IX/11 für Volks-, beziehungsweise IX/12, IX/13, IX/14 und IX/17 für Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise IX/15 für Religions sammelstellen und IX/16 und IX/17 für Hilfsschulen und tschechische Schulen) der städtischen Vermittelverwaltung direkt bekanntzugeben. 2. Die Zustellung der Vermittel an die Schulen besorgt die Vermittelverwaltung tunlichst bis zu Schulbeginn jedes Jahres unter Aufsicht eines Vertreters derselben. Die Vermittel sind in einem im Erdgeschoße des Schulgebäudes gelegenen, hierzu geeigneten, versperrenbaren Lokale vorübergehend einzulagern, wobei der Schulwart bei Vermeidung von Disziplinarstrafen werktätig mitzuhelfen hat. 3. Die Uebertragung der Vermittel in das etwa in einem Stockwerke gelegene, zur Aufbewahrung der Vermittel bestimmte Zimmer obliegt dem Schulwart. 4. Die Lieferung ist nach Ausmaß und Zahl der gelieferten und übernommenen Vermittel von dem Schulleiter oder dem von ihm hierzu Bestellten, beziehungsweise vom Schulwart auf dem Materialausfolgescine zu bestätigen und in die Ausweise (Jahresevidenz) einzutragen. 5. Der Pieferschein ist in der Schule (Kanzlei) bei den im § 12 der Vorschrift aufgezählten Ausweisen aufzubewahren, während die beiden anderen Scheine mit der Empfangsbestätigung des Schulleiters oder dessen Stellvertreters, eventuell des Schulwarts versehen, dem Vertreter der Vermittelverwaltung sofort wieder auszufolgen sind. Nachträgliche Einwendungen wegen nicht richtiger und ordnungsgemäßer Lieferung sind jedenfalls unzulässig und können nicht berücksichtigt werden. Es sind daher die Lieferungen sofort bei Uebernahme in der Schule vom Uebernehmer an der Hand des Pieferscheines genauestens zu überprüfen.

§ 15. Nachbestellungen im Laufe des Schuljahres. 1. Mit Nachbestellungen, die sich bei Beginn des Schuljahres als notwendig erweisen, ist bis nach Durchführung der Aus- und Einschulungen zuzuwarten; Nachbestellungen dürfen gleichfalls nur mit den Materialausfolgescinen (Formular IX/10, IX/11, IX/15, IX/16

und IX/17 für Volks-, beziehungsweise IX/12, IX/13, IX/14, IX/15 und IX/17 für Bürgerschulen) gemacht werden. 2. Die Nachlieferungen werden von der Vermittelverwaltung ebenso wie die Hauptlieferung ausschließlich mittelst Materialausfolgescine vorgenommen. 3. Größere Nachlieferungen führt die Vermittelverwaltung selbst durch; kleinere Nachlieferungen sind in dringenden Fällen, sowie bei entlegenen Schulen durch den Schulwart oder durch das magistratische Zustellungsamt durchzuführen; im letzteren Falle hat der Schulwart die von der Vermittelverwaltung angekündigte Sendung beim bezüglichen magistratischen Bezirksamte abzuholen. Die Schulleitung hat in diesem Falle den Pieferschein aufzubewahren und die beiden anderen übersendeten Scheine zu fertigen und der Vermittelverwaltung zurückzusenden. Nachbestellungen werden auch in der Vermittelverwaltung an allen Wochentagen mit Ausnahme von Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags unter Vorlage der vorgeschriebenen Materialausfolgescine entgegengenommen und nach Möglichkeit durchgeführt. 4. Nachbestellungen ohne Angabe des Schülerstandes in den bezüglichen Rubriken können nicht berücksichtigt werden.

§ 16. Behandlung der Vorräte an Vermitteln in der Schule. 1. Die Vorräte an Vermitteln sind in der Kanzlei oder in einem sonst hierzu geeigneten Raume des Schulhauses vom Leiter der Schule, und zwar die Bücher übersichtlich nach Klassen und Lehrtexten geordnet, unter Sperre zu halten. In den Lehrzimmern dürfen unter keiner Bedingung Vermittelvorräte aufbewahrt werden. 2. Während des Schuljahres dürfen keine größeren Handvorräte als fünf Stück per Lehrtext, eventuell zehn Stück per Lehrtext bei solchen Büchern, welche in mehreren Klassen (Klassenabteilungen) gleichzeitig in Verwendung stehen, in Schulen mit einer besonders großen Zahl von Kindern oder in sehr entlegenen Schulen gleichfalls nicht mehr als höchstens zehn Stück eines jeden Lehrtextes vorrätig erhalten werden. 3. Größere Vorräte an brauchbaren Büchern, welche durch natürliche Abnutzung oder infolge Einführung neuer Lehrtexte (veränderte Auflagen) unbrauchbar geworden sind, hat die Schulleitung der Vermittelverwaltung unverzüglich anzuzeigen. 4. Während des Schuljahres darf die Schulleitung ohne besondere Aufforderung nur brauchbare und gut erhaltene Bücher der Vermittelverwaltung zurückstellen. 5. Die im Sinne der obigen Bestimmung an der Schule nicht verwendbaren Bücher dürfen von der Schulleitung jedoch nicht startiert werden, sondern sind in der Schule getrennt von den brauchbaren Büchern an einem hierzu geeigneten Orte aufzubewahren, bis sie von der Vermittelverwaltung abgeholt werden.

§ 17. Verfahren mit gespendeten Vermitteln. Vermittel, welche der Schule geschenkt wurden, sind mit dem Schulsiegel zu versehen, dem im § 16 erwähnten Handvorräte einzuverleiben und in der Jahresevidenz ersichtlich zu machen; im übrigen ist mit ihnen wie mit anderen städtischen Vermitteln im Sinne der Bestimmungen dieser Vorschrift zu verfahren.

§ 18. Besondere Bestimmungen bezüglich der Bücher für den Unterricht in nicht römisch-katholischen Religionsbekenntnissen. 1. Bücher für den Unterricht in nicht römisch-katholischen Religionsbekenntnissen werden nur an solche Schulen abgegeben, an welchen ein solcher Religionsunterricht erteilt wird, oder an welchen sich eine Religions sammelstelle befindet. 2. Der Leiter einer solchen Schule hat die Kinder der Sammelstellen mit den notwendigen Religionsbüchern zu betheiligen; ihm obliegt auch die Bestellung mit dem Formulare IX/15 (städtischer Schuldruckartenverlag), sowie die Verwaltung und Verwahrung dieser Bücher im Sinne der Bestimmungen dieser Vorschrift. 3. Ueber die Beteiligung der Kinder mit diesen Religionsbüchern sind an der Schule der Religionsstation unter Benützung der Formulare IX/5 und IX/8 (städtischer Schuldruckartenverlag) die im § 12 der Vorschrift vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu führen.

§ 19. Vermittel für den Stenographieunterricht. Für den Unterricht in der Stenographie stellt die Vermittelverwaltung jenen Bürgerschulen, an welchen ein solcher Unterricht erteilt wird, über Verlangen einen Handvorrat von Lehrbüchern bei. Die Bestimmung über die Verwaltung und Evidenzhaltung der Bücher sind analog auch auf die Bücher für Stenographie anzuwenden.

§ 20. Einsendung des Schülerstandausweises. Die Schulleitungen haben die Zahl der beteiligten Kinder sowie die Gesamtzahl der Schulkinder überhaupt alljährlich längstens bis 20. Oktober unter Benützung des Formulares IX/18 (städtischer Schuldruckforstenverlag) nach dem Stande vom 15. Oktober ohne weitere Aufforderung der städtischen Fernmittelverwaltung direkt bekanntzugeben.

IV. Beschaffung und Verwaltung des Handarbeitsmaterials an Mädchenschulen.

§ 21. Beschaffung des Handarbeitsmaterials. 1. Die Beschaffung des Handarbeitsmaterials für Schülerinnen an Mädchenschulen obliegt gleichfalls dem Wirtschaftsamt. Alle Anforderungen wegen Beistellung der für den Handarbeitsunterricht notwendigen schulbehördlich vorgeschriebenen Artikel sind an die zuständige Bezirkssektion des Bezirksschulrates zu richten, die das der Bezirkssektion vom Wirtschaftsamt zugestellte Handarbeitsmaterial an die unterstehenden Mädchenschulen entsprechend zu verteilen hat. 2. Die Gebahrung mit dem von der zuständigen Bezirkssektion der Schule übergebenen Handarbeitsmaterial obliegt der Schulleitung; die Bestimmungen dieser Vorschrift über die Gebahrung mit den Fernmitteln haben analoge Anwendung zu finden. Hierbei ist der Lehrplan und die Tabelle X/4 zu beachten.

§ 22. Belassung der Handarbeiten in den Händen der Schülerinnen. Die aus städtischem Arbeitsmaterial vollendeten Handarbeiten sind den Schülerinnen bei Schulschluss oder bei Austritt wegen erfüllter Schulpflicht ohne Unterschied, ob es große oder kleine Stücke sind, zu belassen. Ist die Arbeit unvollendet, so steht es im Ermessen der Schulleitung, ob diese halbfertige Arbeit einer Schülerin zu überlassen ist oder nicht. Im letzteren Falle ist die Arbeit für den Bedarf des nächsten Schuljahres aufzuheben. Den während eines Schuljahres in eine andere Schule übertretenden Mädchen ist die halbfertige Arbeit ebenfalls mitzugeben, falls nicht gewichtige Gründe nach Ansicht der Schulleitung dagegen sprechen.

Schlussbestimmungen.

§ 23. Aufbewahrung der Ausweise als Amtsschriften. Die Ausweise und sonstigen Belege für die Gebahrung mit den Fernmitteln sind wie andere Amtsschriften in Evidenz zu halten und aufzubewahren.

§ 24. Verantwortung der Schulleitungen bei der Gebahrung mit den Fernmitteln. Schulleiter, welche die Verwaltung der städtischen Fernmittel nicht im Sinne dieser Vorschriften ausüben und insbesondere Abgänge an Fernmitteln nicht genügend zu rechtfertigen vermögen, sind vom Magistrat dem Bezirksschulrate wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens anzuzeigen und können auf Grund der Ergebnisse der Disziplinarverhandlung zum Erfasse des der Gemeinde erwachsenen Schadens verhalten werden.

§ 25. Formblätter. Die Schulleitungen können die erforderlichen Druckformen mittelst der für Bestellung von Druckformen überhaupt eingeführten Materialausfolgescheine, Formular X/33, bei der Fernmittelverwaltung, 8. Pirastengasse 43, ebenso wie alle anderen Druckformen jeden Freitag beziehen.

§ 26. Aufhebung aller dieser Vorschriften widersprechenden früheren Anordnungen. Alle den Bestimmungen dieser Vorschrift widersprechenden früheren Anordnungen sind hiemit aufgehoben.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

525. Kundmachung betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse für den Antritt des Frauen- und Kinderkleidermacherberufes Vergünstigungen gewähren.

526. Verordnung betreffend die Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende.

527. Verordnung über die von den Kandidaten der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft zu entrichtenden Prüfungskosten.

528. Verordnung betreffend das Verbot der Verfeinerung von Milch in unplombierten Kannen.

529. Kundmachung betreffend die Fristverlängerung für die Anmeldung gewisser im Auslande befindlicher österreichischer Aktiven.

530. Verordnung über die Ausfolgung von Beträgen, welche bei Gerichten auf Steuer-, Gebühren- oder andere öffentliche Abgabeforderungen eingehen, die von einem im Gebiete eines Nachfolgestaates gelegenen Amte vorgeschrieben wurden.

531. Verordnung betreffend die Regelung der Bezüge der Assistenten an gewerblichen Bundeslehranstalten.

532. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

533. Verordnung, mit der die Termine für die Neuaufstellung der Heeresdisziplinarkommissionen verlegt werden.

534. Verordnung über die Abänderung der Ziehlindeordnung.

535. II. Durchführungsverordnung zum Preiskaufengesetz.

536. XV. Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

537. Kundmachung über die Prozessordnung des Oesterreichisch-Japanischen gemischten Schiedsgerichtshofes.

538. Verordnung betreffend die Zollzahlung für lackiertes Leder.

539. Verordnung über die gerichtlichen Zehrgelder, Wangelder und Zustellgebühren.

540. Verordnung über die Erhöhung der Verpflegshilfe für die auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes zur ärztlichen Begutachtung oder zur Berufsberatung Vorgehenden oder in eine Heilanstalt Beförderten.

541. Bundesgesetz über die Verlegung des Sitzes der Oesterreichischen Länderbank in das Ausland.

542. Bundesgesetz über die Verlegung des Sitzes der Anglo-österreichischen Bank in das Ausland.

543. Bankkommissionsgesetz.

544. Kundmachung betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

545. Verordnung betreffend die Erzeugung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten.

546. Verordnung über die Umrechnungskurse.

547. Bundesgesetz über die Übertragung von Versicherungsbeständen.

548. Bundesgesetz über die Mündigkeit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz aufzunehmenden Anlebens.

549. Bundesgesetz betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

550. Bundesgesetz betreffend das Dienstverdienst der steiermärkischen Volks- und Bürgerschullehrerschaft.

551. Bundesgesetz betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitslehrerinnen an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Landes Kärnten.

552. Verordnung betreffend Grundsätze für die Führung des Bundeshaushaltes bis 31. Dezember 1921.

553. Kundmachung über den Beitritt der Republik Finnland zum Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentumes.

554. XVI. Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

555. II. Verordnung zum Kriegsanteilsübernahmengesetz.

556. Kundmachung betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

557. Bundesgesetz für das Land Salzburg betreffend die Erlassung neuer Bestimmungen über das Dienstverdienst des Lehrpersonales, die Versetzung der Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

558. Bundesgesetz betreffend die Beförderung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

98. Verordnung betreffend Aufhebung der Ausschankpreise für Fassbier und der Kleinverlaufspreise für Flaschenbier.

99. Kundmachung betreffend die Bestimmung einer Ziehlindeaufsichtsstelle für die in Anstalten befindlichen Ziehlinde.

100. Verordnung betreffend die gewerbepolizeiliche Regelung des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste zur Bewachung oder Transportbegleitung fremden Eigentums unter Verwendung von Hilfskräften anbieten.

101. Verordnung betreffend die Eröffnung des Maximaltarifes für das Platzfuhrwerk.

102. Kundmachung betreffend die Neuregelung der Verpflegsgeldern in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geistesranke.

103. Kundmachung betreffend die Verpflegsgeldern in den niederösterreichischen Landesheilanstalten in Alentseig, St. Andrä v. d. Hagental und Mistelbach.

104. Verordnung über den Höchstpreis von Brot.